



Amtsblatt für die Stadt Vreden



10. Jahrgang	Ausgegeben zu Vreden am 12. November 2020	Nummer 20/2020
--------------	---	----------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
09.11.2020	1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 80 „Dorferweiterung Ellewick-Crosewick“ - Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB	S. 2
09.11.2020	Bebauungsplan Nr. 115 „Grenzüberschreitendes Dienstleistungszentrum Gaxel“ - Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB	S. 5
09.11.2020	Entwicklungs- und Ergänzungssatzung „Wennewick-Oldenkott“ gem. § 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) - Beschluss zur Aufhebung der Außenbereichssatzung - Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB	S. 8
10.11.2020	1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2, Teil 3 „Wohn- und Gewerbegebiet Tenbusch-Süd“ (im vereinfachten Verfahren gem. § 13 Baugesetzbuch) Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch	S.11
10.11.2020	Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 49 „Winterswyker Straße 70-74“ (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a Baugesetzbuch) Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch	S. 14
11.11.2020	Bekanntmachung der Tagesordnung für die 1. Sitzung des Rates der Stadt Vreden am 18.11.2020 (Die Sitzung findet im Innenhof des Gymnasiums Georgianum, Zwillbrocker Straße 3, statt!)	S. 17
12.11.2020	Bekanntmachung des Wahlleiters über die Ersatzbestimmung eines Ratsmitgliedes	S. 19

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Vreden, Burgstraße 14, 48691 Vreden

Vertrieb: Das Amtsblatt liegt im Bürgerbüro des Rathauses der Stadt Vreden zur kostenlosen Mitnahme aus.

Zusätzlich können die Amtsblätter im Internet unter www.vreden.de kostenlos abgerufen werden.



Stadt Vreden

Bekanntmachung

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 80 „Dorferweiterung Ellewick-Croswick“

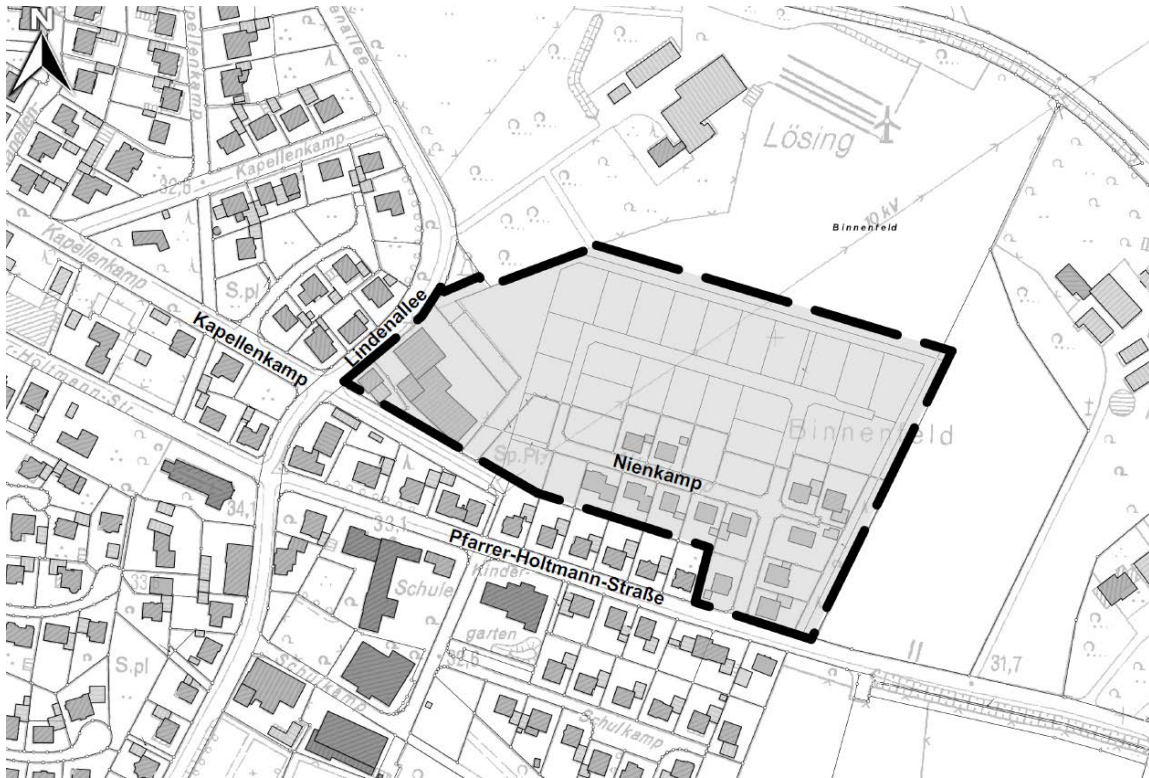
- Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB

Gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist, hat der Rat der Stadt Vreden in seiner Sitzung am 29.10.2020 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 80 „Dorferweiterung Ellewick-Croswick“, der gem. § 9 Abs. 8 BauGB eine Begründung beigefügt ist, als Satzung beschlossen.

Ziel der Planung ist eine Erweiterung des Allgemeinen Wohngebietes sowie geänderte Flächenzuschnitte für das Gewerbegebiet und für Grün- und Ausgleichsflächen.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 80 „Dorferweiterung Ellewick-Croswick“ umfasst die Grundstücke Gemarkung Vreden Flur 154, Flurstücke 16, 175, 355, 356, 357, 358, 359, 360, 361, 362, 363, 364, 365, 366, 367, 368, 369, 370, 371, 373, 374, 375, 400, 401, 402, 403, 404, 405, 406, 407, 408, 409, 410, 411, 412, 413, 414, 415, 416, 417, 418, 419, 420, 421, 422, 423, 424, 425, 426, 427, 428 tlw., 429, 430 tlw., 431, 432, 433, 434, 435 und 436.

Der Geltungsbereich ist im nachfolgenden Übersichtsplan dargestellt.



Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB liegt der v. b. Plan nebst Begründung und Anlagen einschließlich zusammenfassender Erklärung gem. § 10a BauGB ab sofort zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden im Technischen Rathaus der Stadt Vreden, Butenwall 79 – 81, Zimmer 7 bereit.

Die Unterlagen sind auch im Internet unter der Adresse www.vreden.de/rathaus/planen-bauen-verkehr einsehbar.

Über den Inhalt des Planes sowie der Begründung und Anlagen wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 215 BauGB bezüglich der Fristen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung hingewiesen.

Danach werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gem. § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften über den Entschädigungsanspruch gem. § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB und dessen Erlöschen gem. § 44 Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Vreden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Satzungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 80 „Dorferweiterung Ellewick-Crosewick“ wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB, § 7 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW, §§ 2 – 4 der Bekanntmachungsverordnung NRW sowie § 13 der Hauptsatzung der Stadt Vreden vom 18.12.2012, zuletzt geändert durch Satzung vom 28.02.2017, öffentlich bekannt gemacht.

Mit dem Tag dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 80 „Dorferweiterung Ellewick-Crosewick“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

48691 Vreden, den 09.11.2020

Der Bürgermeister

gez.
Tenostendarp



Stadt Vreden

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 115 „Grenzüberschreitendes Dienstleistungszentrum Gaxel“

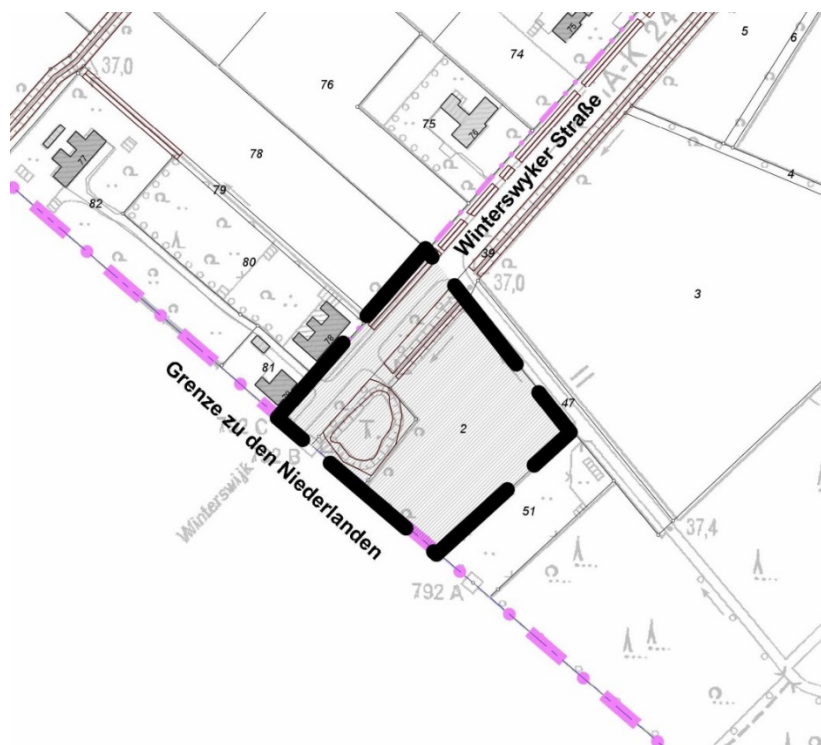
- Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB

Gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist, hat der Rat der Stadt Vreden in seiner Sitzung am 29.10.2020 den Bebauungsplan Nr. 115 „Grenzüberschreitendes Dienstleistungszentrum Gaxel“, dem gem. § 9 Abs. 8 BauGB eine Begründung beigefügt ist, als Satzung beschlossen.

Ziel der Planung ist die Schaffung von Planungsrecht zur Errichtung eines grenzüberschreitenden Dienstleistungszentrums.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 115 „Grenzüberschreitendes Dienstleistungszentrum Gaxel“ umfasst die Grundstücke Gemarkung Vreden, Flur 128, Flurstücke 2, 38 tlw. (Straßenparzelle) und 39 tlw. (Gewässerparzelle).

Der Geltungsbereich ist im nachfolgenden Übersichtsplan dargestellt.



Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB liegt der v. b. Plan nebst Begründung und Anlagen einschließlich zusammenfassender Erklärung gem. § 10a BauGB ab sofort zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden im Technischen Rathaus der Stadt Vreden, Butenwall 79 – 81, Zimmer 7 bereit.

Die Unterlagen sind auch im Internet unter der Adresse www.vreden.de/rathaus/planen-bauen-verkehr einsehbar.

Über den Inhalt des Planes sowie der Begründung und Anlagen wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 215 BauGB bezüglich der Fristen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung hingewiesen.

Danach werden unbeachtlich:

4. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
5. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
6. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gem. § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften über den Entschädigungsanspruch gem. § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB und dessen Erlöschen gem. § 44 Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Vreden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 115 „Grenzüberschreitendes Dienstleistungszentrum Gaxel“ wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB, § 7 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW, §§ 2 – 4 der Bekanntmachungsverordnung NRW sowie § 13 der Hauptsatzung der Stadt Vreden vom 18.12.2012, zuletzt geändert durch Satzung vom 28.02.2017, öffentlich bekannt gemacht.

Mit dem Tag dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 115 „Grenzüberschreitendes Dienstleistungszentrum Gaxel“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

48691 Vreden, den 09.11.2020

Der Bürgermeister

gez.
Tenostendarp



Stadt Vreden

Bekanntmachung

Entwicklungs- und Ergänzungssatzung „Wennewick-Oldenkott“ gem. § 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB)

- **Beschluss zur Aufhebung der Außenbereichssatzung**
- **Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB**

Der Rat der Stadt Vreden hat in seiner Sitzung die Aufhebung der Außenbereichssatzung Wennewick-Oldenkott sowie in gleicher Sitzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist, die Entwicklungs- und Ergänzungssatzung „Wennewick-Oldenkott“, der gem. § 9 Abs. 8 BauGB eine Begründung beigefügt ist, beschlossen.

Mit der Entwicklungssatzung werden bebaute Bereiche im Außenbereich als im Zusammenhang bebaute Ortsteile festgelegt, wenn die Flächen – wie vorliegend der Fall – im Flächennutzungsplan als Baufläche dargestellt sind. Innerhalb der Entwicklungssatzung gilt bei der Prüfung der Zulässigkeit von Vorhaben § 34 BauGB (Einfügen-Erfordernis).

Einzelne Außenbereichsflächen werden in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen (Ergänzungsf Flächen), da sie durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs geprägt sind.

Die Entwicklungs- und Ergänzungssatzung wurde im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB aufgestellt. Auf eine Umweltprüfung und einen Umweltbericht konnte verzichtet werden.

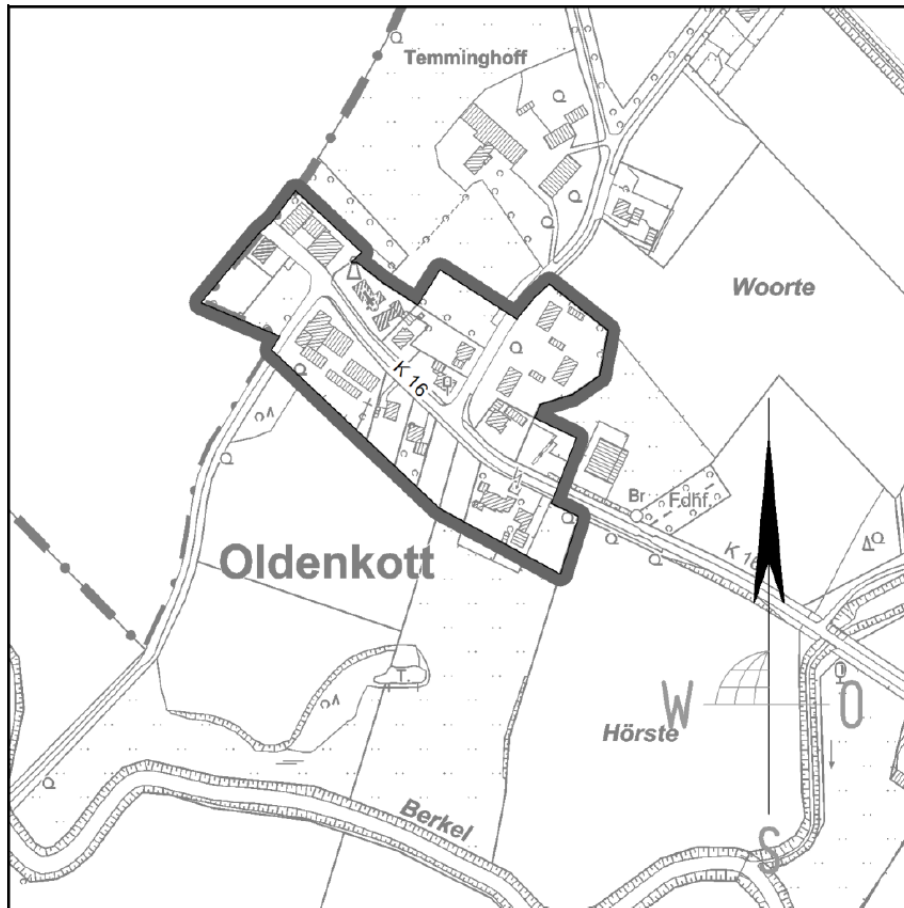
Der Geltungsbereich der Entwicklungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 2 BauGB umfasst folgende Grundstücke und Grundstücksteile im Kirchdorf Wennewick-Oldenkott in der Gemarkung Vreden, Flur 57:

Flurstücke 7, 8, 24, 25, 35, 36, 37, 40, 44, 48, 49, 50, 52, 54, 55, 57, 58, 59 tlw., 61, 64, 65, 68, 71, 74, 75, 79 tlw., 80, 81, 82 tlw.

Der Geltungsbereich der Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB umfasst folgende Grundstücksteile in der Gemarkung Vreden, Flur 57:

Flurstücke 4 tlw. und 26 tlw.

Der Geltungsbereich der gesamten Entwicklungs- und Ergänzungssatzung ist im nachfolgenden Übersichtsplan dargestellt.



Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB liegt der v. b. Satzung nebst Begründung und ab sofort zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden im Technischen Rathaus der Stadt Vreden, Butenwall 79 – 81, Zimmer 7 bereit.

Die Unterlagen sind auch im Internet unter der Adresse www.vreden.de/rathaus/planen-bauen-verkehr einsehbar.

Über den Inhalt des Planes sowie der Begründung und Anlagen wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 215 BauGB bezüglich der Fristen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung hingewiesen.

Danach werden unbeachtlich:

7. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
8. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
9. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gem. § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften über den Entschädigungsanspruch gem. § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB und dessen Erlöschen gem. § 44 Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Vreden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss zur Aufhebung der Außenbereichssatzung sowie der Satzungsbeschluss für die Entwicklungs- und Ergänzungssatzung „Wennewick-Oldenkott“ werden hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB, § 7 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW, §§ 2 – 4 der Bekanntmachungsverordnung NRW sowie § 13 der Hauptsatzung der Stadt Vreden vom 18.12.2012, zuletzt geändert durch Satzung vom 28.02.2017, öffentlich bekannt gemacht.

Mit dem Tag dieser Bekanntmachung tritt die Entwicklungs- und Ergänzungssatzung „Wennewick-Oldenkott“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

48691 Vreden, den 09.11.2020

Der Bürgermeister

gez.
Tenostendarp



Stadt Vreden

Bekanntmachung

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2, Teil 3 „Wohn- und Gewerbegebiet Tenbusch-Süd“

(im vereinfachten Verfahren gem. § 13 Baugesetzbuch)

Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

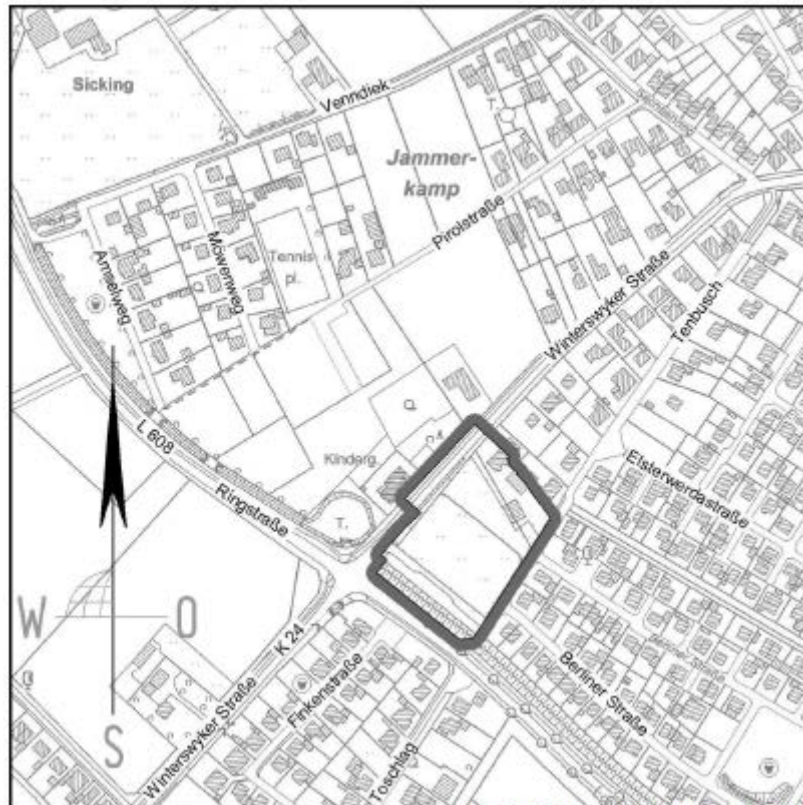
Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Vreden hat in seiner Sitzung am 18.08.2020 dem Rat die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2, Teil 3 „Wohn- und Gewerbegebiet Tenbusch Süd“ empfohlen und in gleicher Sitzung beschlossen, den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2, Teil 3 „Wohn- und Gewerbegebiet Tenbusch-Süd“ gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Ziel der Planung ist im Wesentlichen die Neuordnung der Erschließungssituation.

Die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes erfolgt im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB. Im vereinfachten Verfahren wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2, Teil 3 „Wohn- und Gewerbegebiet Tenbusch-Süd“ umfasst die Grundstücke Gemarkung Vreden, Flur 118, Flurstücke 72, 73, 128, 145, 146, 164 tlw. und 189 tlw..

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2, Teil 3 „Wohn- und Gewerbegebiet Tenbusch-Süd“ ist aus dem nachfolgenden Lageplan (ohne Maßstab) ersichtlich.



Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2, Teil 3 „Wohn- und Gewerbegebiet Tenbusch-Süd“ liegt mit der Begründung in der Zeit

vom 20.11.2020 bis 23.12.2020 einschließlich

öffentlich aus.

Aufgrund der Corona-Pandemie sowie erforderlicher vorbeugender Schutzmaßnahmen wird die Beteiligung folgendermaßen durchgeführt:

Der Entwurf des Bebauungsplans mit der Begründung liegt im **Technischen Rathaus** der Stadt Vreden, im **Besprechungszimmer 2. Obergeschoss**, Butenwall 79/81, 48691 Vreden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Einsichtnahmen sind nur unter vorheriger Besuchsanmeldung und Terminabsprache unter den Telefonnummern 02564-303236 oder 02564-303238 bzw. per e-mail an dirk.hetrodt@vreden.de oder diana.niestegge@vreden.de und nur mit maximal 2 Besucher*innen möglich.

Der Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung sowie der Inhalt der Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB können ebenfalls **während der gesamten Auslegungsfrist im Internet auf der Homepage der Stadt Vreden unter www.vreden.de/rathaus/planen-bauen-verkehr/planungsbeteiligung** sowie gem. § 4a Abs. 4 BauGB im Internetportal des Landes unter www.uvp-verbund.de/nw eingesehen werden.

Rückfragen sind während der Dienststunden telefonisch oder per e-mail unter den oben genannten Kontaktdaten möglich.

Während der Auslegungsfrist können bei der Stadt Vreden Stellungnahmen zu dem Entwurf abgegeben werden. Dies kann beispielsweise schriftlich, per e-mail oder nach vorheriger Terminabsprache zur Niederschrift erfolgen.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Die öffentliche Auslegung wird hiermit gemäß den Bestimmungen des Baugesetzbuches in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Vreden öffentlich bekannt gemacht.

48691 Vreden, den 10.11.2020

Im Auftrag

gez.

Hartmann



Stadt Vreden

Bekanntmachung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 49 „Winterswyker Straße 70-74“
(Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a Baugesetzbuch)

Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Vreden hat in seiner Sitzung am 28.09.2020 beschlossen, den Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 49 „Winterswyker Straße 70-74“ gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Ziel der Planung ist die Errichtung von zwei Mehrfamilienhäusern.

Die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans erfolgt im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Der Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 49 „Winterswyker Straße 70-74“ umfasst die Grundstücke Gemarkung Vreden, Flur 118, Flurstücke 54, 56 und 152.

Der räumliche Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 49 „Winterswyker Straße 70-74“ ist aus dem nachfolgenden Lageplan (ohne Maßstab) ersichtlich.



Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 49 „Winterswyker Straße 70-74“ liegt mit der Begründung und Anlagen in der Zeit

vom 20.11.2020 bis 23.12.2020 einschließlich

öffentlich aus.

Aufgrund der Corona-Pandemie sowie erforderlicher vorbeugender Schutzmaßnahmen wird die Beteiligung folgendermaßen durchgeführt:

Der Entwurf des Bebauungsplans mit der Begründung und Anlagen liegen im **Technischen Rathaus** der Stadt Vreden, im **Besprechungszimmer 2. Obergeschoss**, Butenwall 79/81, 48691 Vreden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Einsichtnahmen sind nur unter vorheriger Besuchsanmeldung und Terminabsprache unter den Telefonnummern 02564-303236 oder 02564-303238 bzw. per e-mail an dirk.hetrodt@vreden.de oder diana.niestegge@vreden.de und nur mit maximal 2 Besucher*innen möglich.

Der Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung und Anlagen sowie der Inhalt der Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB können ebenfalls **während der gesamten Auslegungsfrist im Internet auf der Homepage der Stadt Vreden unter www.vreden.de/rathaus/planen-bauen-verkehr/planungsbeteiligung** sowie gem. § 4a Abs. 4 BauGB im Internetportal des Landes unter www.uvp-verbund.de/nw eingesehen werden.

Rückfragen sind während der Dienststunden telefonisch oder per e-mail unter den oben genannten Kontaktdaten möglich.

Während der Auslegungsfrist können bei der Stadt Vreden Stellungnahmen zu dem Entwurf abgegeben werden. Dies kann beispielsweise schriftlich, per e-mail oder nach vorheriger Terminabsprache zur Niederschrift erfolgen.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Die öffentliche Auslegung wird hiermit gemäß den Bestimmungen des Baugesetzbuches in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Vreden öffentlich bekannt gemacht.

48691 Vreden, den 10.11.2020

Im Auftrag

gez.

Hartmann



Vreden, 11. November 2020

Bekanntmachung

1. Sitzung des Rates der Stadt Vreden

am **Mittwoch, 18. November 2020, 18:00 Uhr,**im **Innenhof des Gymnasiums Georgianum, Zwillbrocker Str. 3**

Tagesordnung

I. Öffentliche Sitzung

- | | | |
|-----|---|---------|
| 1. | Eröffnung der Sitzung durch den Altersvorsitzenden | 10/2020 |
| 2. | Bestellung eines Schriftführers und seiner Stellvertretung gemäß § 52 I 2 GO NRW | 11/2020 |
| 3. | Vereidigung und Einführung des Bürgermeisters durch den Altersvorsitzenden gem. § 65 III GO NRW | 12/2020 |
| 4. | Einführung und Verpflichtung der Ratsmitglieder durch den Bürgermeister gem. § 67 III GO NRW | 13/2020 |
| 5. | Wahl der ehrenamtlichen Stellvertreter/innen des Bürgermeisters gem. § 67 I GO NRW | 14/2020 |
| 6. | Einführung und Verpflichtung der stellvertretenden Bürgermeister/innen durch den Bürgermeister gem. § 67 III GO NRW | 15/2020 |
| 7. | Beschlussfassung über die zu bildenden Ausschüsse gem. § 57 GO NRW Festlegung der Anzahl der Mitglieder und Zusammensetzung der Ausschüsse | 16/2020 |
| 8. | Besetzung der vom Rat gebildeten Ausschüsse | 20/2020 |
| 9. | Besetzung der Ausschussvorsitze | 19/2020 |
| 10. | Bestellung von Vertretern der Stadt für die Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten in Organen, Beiräten und Ausschüssen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen | 21/2020 |
| 11. | Änderung der Hauptsatzung, Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Ausschussvorsitzende gem. § 46 Abs. 1 Nummer 2 GO | 25/2020 |
| 12. | Fraktionszuwendungen gemäß § 56 der Gemeindeordnung NRW hier: Erhöhung zu Beginn der neuen Wahlperiode | 2/2020 |
| 13. | Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Stadt Vreden für den eigenbetriebsähnlichen Betrieb „Städtischer Abwasserbetrieb Vreden“ vom 14. Dezember 2000 (4. Änderungssatzung) | 22/2020 |
| 14. | Antrag der Musikschule Vreden e.V. auf Übernahme der Corona-bedingten erlassenen Musikschulgebühren | 26/2020 |

15. Anerkennung der Niederschrift über die Sitzung des Rates der Stadt Vreden vom 29. Oktober 2020
- Öffentlicher Teil -
16. Verschiedenes, Mitteilungen und Anfragen

II. Nichtöffentliche Sitzung

17. Anerkennung der Niederschrift über die Sitzung des Rates der Stadt Vreden vom 29. Oktober 2020
- Nichtöffentlicher Teil -
18. Verschiedenes, Mitteilungen und Anfragen



Stadt Vreden

Bekanntmachung des Wahlleiters über die Ersatzbestimmung eines Ratsmitgliedes

Der bei der Kommunalwahl am 13. September 2020 aus der Reserveliste der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU) gewählte Bewerber Tom Tenostendarp hat seine Wahl zum Bürgermeister der Stadt Vreden angenommen. Für den dadurch frei gewordenen Sitz im Rat der Stadt Vreden (§ 37 Nr. 6 KWahlG) wird ein Nachfolger bestimmt.

Gemäß § 45 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) stelle ich hiermit fest, dass als Nachfolger aus der Reserveliste der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU),

Herr Daniel Hoffschlag, hofburs@t-online.de, 48691 Vreden

in den Rat der Stadt Vreden nachrückt. Herr Hoffschlag hat das Ratsmandat angenommen und hat die Mitgliedschaft in dem Rat der Stadt Vreden mit Wirkung zum 12. November 2020 erworben

Gegen diese Feststellung können gemäß § 39 Abs. 1 KWahlG

- jeder Wahlberechtigte der Stadt Vreden,
- die für die Stadt Vreden zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben,
- sowie die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter der Stadt Vreden (Rathaus, Burgstraße 14, 48691 Vreden) schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Vreden, 12. November 2020

Gez. Erster Beigeordneter Bernd Kemper
Stellvertretender Wahlleiter für die Kommunalwahl 2020